



Traktandenliste / Besprechungsergebnis

- Art der Besprechung: Sektorkomitee Landwirtschaft: 31. Sitzung
Datum: 03.11.2016
Ort: Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern,
Zeit: 09h30 – 16:00
Vorsitz: L Roggli, SAS/SECO
Protokoll: SAS
Anwesend:
- V. Wanzenried, KUL, 3303 Jegenstorf
 - C. Bulliard, SAS/SECO, Bern
 - L. Roggli, SAS/SECO, Bern
 - S. Furrer, Qualinova AG, 6222 Gunzwil
 - B. Hofstetter, Kantonaler Veterinärdienst, Tierschutzfachstelle, 3011 Bern
 - B. Niederberger, bio inspecta, Frick
 - M. Friedli, Eco'Prest, 1000 Lausanne 6
 - K. Tschümperlin, Landwirtschaft u. Weinbau Castelen, 6248 Alberswil
 - K. Näf, Agrocontrol ZBV, Zürich
 - P. Zbinden, Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 3003 Bern
 - D. Müller, Abteilung Landwirtschaft, 5004 Aarau
 - U. Brunner, Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
 - B. Hofstetter, Kantonaler Veterinärdienst, Tierschutzfachstelle
- Abwesend:
- B. Plaschy, SAS/SECO, Bern
 - A. Wyss, BLV, Bern
 - S. Schnieper, Fachstellen Landwirtschaft Gemüse und Beeren, 5722 Gränichen
 - S. Roher/ T. Wiederkehr, Landwirtschaftsamt Kt. Zug, 6301 Zug
 - L. Nyffenegger, Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 3003 Bern
 - N. Sozzi, bio inspecta, Frick
- Zur Kenntnis: Rolf Straub, SAS/SECO

Traktanden	Ergebnisse / Entscheid	Verantwortlich/ Zeitermin
Begrüssung	Begrüssung zur 31. Sitzung Entschuldigungen: <ul style="list-style-type: none">- B. Plaschy- L. Nyffenegger- Stefan Rohrer- Suzanne Schnieper- Benjamin Hofstetter- N. Sozzi vertreten durch B. Niederberge- A. Wyss	L. Roggli

<p>Orientierung Beschlüsse der Sitzung 30. Vom April 2016</p>	<p>Beschluss 30: Verbindlichkeit TW Tierschutz: Es wurden keine zusätzlichen Fragen gestellt.</p> <p>Beschluss 30: Rechtsmittelbelehrung für den Tierschutz in Kombination einer ÖLN-Kontrolle. Auftrag ERFA erarbeitet mögliche Vorschläge für „gesetztes konforme“ Rechtsmittelbelehrungen. → siehe Kapitel Rechtsmittelbelehrung in diesem Protokoll.</p> <p>Beschluss 30: Checkliste Winterauslauf Das Dokument wird mit P. Zbinden und V. Wanzenried angepasst und es gibt eine neue Version. → siehe Anhang 1</p>	<p>L. Roggli</p>
<p>Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung</p>	<p>Korrektur: Datum 26.04.2016 anstelle 23.04.2016</p> <p>Das Protokoll der 30. Sitzung SK Landwirtschaft wird genehmigt.</p>	<p>L. Roggli</p>
<p>Checkliste Winterauslauf</p>	<p>Überarbeitete Kontrollhilfe welche von Mitglieder des SK Landwirtschaft (B. Hofstetter, V. Wanzenried und F. Loup) erstellt wurde, wurde mit den Traktanden verteilt.</p> <p>Beschluss: administrative Anpassung der Kontrollhilfe wird genehmigt (siehe Anhang 1 neue Version 1.02/ April 2016).</p> <p>Es wird gewünscht, dass diese Kontrollhilfe mit dem Logo(s) der zuständigen Behörde versehen wird. Beschluss: Peter Zbinden klärt ab, ob dies möglich ist.</p>	<p>P. Zbinden</p>
<p>Rechtsmittelbelehrung.</p>	<p>Variante 1 Rechtsmittel Bereich DZV Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Inspektionsbescheinigung bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend der Zweitbeurteilung fest. Adresse: XXXX“</p> <p>Rechtsmittel Bereich Primärproduktion: Ist der Tierhalter oder die Tierhalterin bzw. Tierbetreuer oder Tierbetreuerin nicht einverstanden mit der Beurteilung, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Inspektionsbescheinigung bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich Stellung nehmen und unter Kostenfolge einen anfechtbaren Entscheid verlangen. Adresse: XXXX“</p> <p>Rechtsmittel Bereich Label: Einsprachen betreffend Labelkontrollen sind direkt an den Labelgeber zu richten.“</p> <p>Variante 2 Der/Die Unterzeichnende hat das Ergebnis der Kontrolle eingesehen und bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der bei der Kontrolle gemachten Angaben. Er hat die Auflagen und Fristen zur Kenntnis genommen. Der/Die Unterzeichnende hat das Recht, innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle respektive nach Erhalt dieses</p>	<p>V. Wanzenried S. Furrer</p>

	<p>Inspektionsberichtes zu den öffentlich rechtlichen Programmen bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung zu verlangen. Zu den privatrechtlichen Programmen kann der Kontrollstelle innerhalb derselben Frist eine Gegendarstellung zu den Feststellungen eingereicht werden. Erfolgt in dieser Frist keine Einsprache, so gelten die Feststellungen als anerkannt.</p>	
Unterscheidung Nachkontrolle und Zweitbeurteilung	<p>Weiterer Informationen siehe Anhang 2 Zweitbeurteilung/ Nachkontrolle</p> <p>BLW prüft aktuell im Rahmen des Verordnungspaktes 2017 diesen Aspekt. Eventuelle Änderung würden ab 01.01.2018 relevant.</p>	P. Zbinden
Themenkontrollen in der Landwirtschaft	<p>In der Vergangenheit gab es auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb die „ÖLN-Sommerkontrolle“, die BTS/ RAUS „Winterkontrolle“ und allenfalls noch Spezialkontrollen (z.B. Reben). Tierschutz wurde früher in der Regel anlässlich der Winterkontrollen (oftmals) sogar unangemeldet kontrolliert.</p> <p>Durch die in der VKKL enthaltenden Vorgaben (z.B. fixes Kontrollintervall, Präzisierung zuständiges Amt, Kontrollkoordinationsauftrag) stellt die SAS in zunehmendem Masse sehr unterschiedliche Kontrollplanungen fest (z.B. Kanton A Tierschutz und BTS/ RAUS Kontrolle erfolgt im Winter oft unangemeldet. Beim Kanton B erfolgt die angemeldete Kontrolle in den Bereichen Tierschutz und BTS/ RAUS im Sommer).</p> <p>Aus Sicht Akkreditierung gibt es dazu nichts einzuwenden, da die VKKL keine spezifischen Vorgaben dazu kennt.</p>	L. Roggli
Präzisierung Oberaufsicht DZV Abgrenzung Akkreditierung	<p>BLW Arbeitsgruppe hat</p> <p>Es wurde eine überarbeitete Version des Dokumentes „Oberaufsicht, DZ durch Kanton und BLW -Überwachung durch SAS ausgeteilt (siehe Anhang 3).</p>	P. Zbinden
Begleitungen von Kontrolleuren durch „nicht akkreditierte Oberaufsicht“	<p>Wird das von der SAS akzeptiert?</p> <p>Die Norm ISO/ IEC 17020:2012 sagt unter 6.1.9 nicht, von wem jeder Inspektor vor Ort beobachtet werden muss. In der Interpretation des ILAC-Dokumentes P15:06/2014 steht, dass das Witnessing von einer „competent body“ gemacht werden muss.</p> <p>Beschluss SAS: grundsätzlich wird die Begleitung von Kontrolleuren durch „nicht akkreditierte Oberaufsicht“ akzeptiert ABER; die akkreditierten Inspektionsstellen müssen auf sinnvolle Weise (Mix aus Vor Ort Begleitungen durch Behörden und internen Begleitungen) dargelegen können, dass jeder Kontrolleur für den von ihm freigegebenen Bereich angemessen durch die Inspektionsstelle überwacht wird.</p> <p>Anmerkung: Die Kompetenzbeurteilung basiert nach ILAC-Dokument nicht nur auf den Begleitungen von Inspektoren/ Kontrolleuren. So muss die Stelle noch andere Aspekte zur Beurteilung hinzuziehen.</p>	

<p>Erfahrungen mit Tablett Computer und Dateneingabe ins Acontrol</p>	<p>Die Erfahrungen sind durchaus positiv. Wobei der Initialaufwand für die Umstellung nicht zu unterschätzen ist. Mit den neuen Programmen gemäss VKKL wäre die ursprüngliche Kontrolle mit Papierchecklisten heute fast nicht mehr durchführbar. Generell wird festgestellt, dass Sachverhalte in den elektronischen Checklisten weniger umfassend beschrieben werden. Der Bedeutung von Fotos wird zunehmend eine grössere Beachtung geschenkt. Vorschlag: Es wird empfohlen, einen Leitfaden für das korrekte „Photographien“ zu erstellen. Beschluss: Es wird abgeklärt, was an Hilfsmittel (Richtlinien, Schulungsunterlagen) für die korrekte Photographie bereits bestehen. Rückmeldungen sind an Thomas Wiederkehr zu richten. Dieses Thema wird beim nächsten SK Landwirtschaft behandelt.</p>																																																																												
<p>Administrative Vereinfachung Ausblick inkl. „nicht zu kontrollierende Punkte ERFA“</p>	<p>Es gibt eine Arbeitsgruppe „Folgeprojekt Administrative Vereinfachung“. Ziel wäre es, Vereinfachungen mittels konkreten Massnahmen zu bewirken. Vertreter sind KOLAS, ERFA Gruppe, KIP, Biokontrollstellen, PIOCH. Nächste Sitzung 02.12.2016. Die Namen der Mitglieder der Arbeitsgruppe „Folgeprojekt Administrative Vereinfachung“ sind:</p> <table border="0" data-bbox="459 958 1061 1720"> <tr> <td><u>Christian</u></td> <td><u>Hofer</u></td> <td><u>BLW, Vizedirektor</u></td> </tr> <tr> <td><u>Simon</u></td> <td><u>Hasler</u></td> <td><u>BLW</u></td> </tr> <tr> <td>Jürg</td> <td>Läng</td> <td>Agrosolution AG</td> </tr> <tr> <td>Stefan</td> <td>Wyss</td> <td>Bio-Kontrollstellen</td> </tr> <tr> <td>Jasmin</td> <td>Schaub</td> <td>BLK</td> </tr> <tr> <td>Roman</td> <td>Steiger</td> <td>KIP/ERFA</td> </tr> <tr> <td>Andres</td> <td>Scholl</td> <td>KBNL</td> </tr> <tr> <td>Marcel</td> <td>Von Ballmoos</td> <td>KIP</td> </tr> <tr> <td>Erich</td> <td>Huwylar</td> <td>Kt. AG KOLAS</td> </tr> <tr> <td>Markus</td> <td>Richner</td> <td>Kt. BE KOLAS</td> </tr> <tr> <td>Peter</td> <td>Vincenz</td> <td>Kt. GR KOLAS</td> </tr> <tr> <td>Felix</td> <td>Würgler</td> <td>Kt. NE KOLAS</td> </tr> <tr> <td>Heiri</td> <td>Niederberger</td> <td>Kt. NW KOLAS</td> </tr> <tr> <td>Thomas</td> <td>Wiederkehr</td> <td>Kt. ZG KOLAS</td> </tr> <tr> <td>Laurent</td> <td>Guignard</td> <td>PIOCH</td> </tr> <tr> <td>Christine</td> <td>Badertscher</td> <td>SBV</td> </tr> <tr> <td>Sepp</td> <td>Murer</td> <td>SBV</td> </tr> <tr> <td>Victor</td> <td>Kessler</td> <td>BLW</td> </tr> <tr> <td>Stefan</td> <td>Schönenberger</td> <td>BLW</td> </tr> <tr> <td>Matthias</td> <td>Ofner</td> <td>BLW</td> </tr> <tr> <td>Peter</td> <td>Zbinden</td> <td>BLW</td> </tr> <tr> <td>Hans</td> <td>Frei</td> <td>SBV</td> </tr> <tr> <td>Doris</td> <td>Werder</td> <td>BLW</td> </tr> <tr> <td>Jonas</td> <td>Plattner</td> <td>BLW</td> </tr> <tr> <td>Schelbert</td> <td>Rahel</td> <td>BLW</td> </tr> </table>	<u>Christian</u>	<u>Hofer</u>	<u>BLW, Vizedirektor</u>	<u>Simon</u>	<u>Hasler</u>	<u>BLW</u>	Jürg	Läng	Agrosolution AG	Stefan	Wyss	Bio-Kontrollstellen	Jasmin	Schaub	BLK	Roman	Steiger	KIP/ERFA	Andres	Scholl	KBNL	Marcel	Von Ballmoos	KIP	Erich	Huwylar	Kt. AG KOLAS	Markus	Richner	Kt. BE KOLAS	Peter	Vincenz	Kt. GR KOLAS	Felix	Würgler	Kt. NE KOLAS	Heiri	Niederberger	Kt. NW KOLAS	Thomas	Wiederkehr	Kt. ZG KOLAS	Laurent	Guignard	PIOCH	Christine	Badertscher	SBV	Sepp	Murer	SBV	Victor	Kessler	BLW	Stefan	Schönenberger	BLW	Matthias	Ofner	BLW	Peter	Zbinden	BLW	Hans	Frei	SBV	Doris	Werder	BLW	Jonas	Plattner	BLW	Schelbert	Rahel	BLW	<p>R. Schelbert</p>
<u>Christian</u>	<u>Hofer</u>	<u>BLW, Vizedirektor</u>																																																																											
<u>Simon</u>	<u>Hasler</u>	<u>BLW</u>																																																																											
Jürg	Läng	Agrosolution AG																																																																											
Stefan	Wyss	Bio-Kontrollstellen																																																																											
Jasmin	Schaub	BLK																																																																											
Roman	Steiger	KIP/ERFA																																																																											
Andres	Scholl	KBNL																																																																											
Marcel	Von Ballmoos	KIP																																																																											
Erich	Huwylar	Kt. AG KOLAS																																																																											
Markus	Richner	Kt. BE KOLAS																																																																											
Peter	Vincenz	Kt. GR KOLAS																																																																											
Felix	Würgler	Kt. NE KOLAS																																																																											
Heiri	Niederberger	Kt. NW KOLAS																																																																											
Thomas	Wiederkehr	Kt. ZG KOLAS																																																																											
Laurent	Guignard	PIOCH																																																																											
Christine	Badertscher	SBV																																																																											
Sepp	Murer	SBV																																																																											
Victor	Kessler	BLW																																																																											
Stefan	Schönenberger	BLW																																																																											
Matthias	Ofner	BLW																																																																											
Peter	Zbinden	BLW																																																																											
Hans	Frei	SBV																																																																											
Doris	Werder	BLW																																																																											
Jonas	Plattner	BLW																																																																											
Schelbert	Rahel	BLW																																																																											
<p>Anzahl Abkalbeboxen bei Mutterkühen</p>	<p>In einem Merkblatt von Veterinäramt Luzern aus dem Jahr 2005 steht als Richtwert „dass es pro 20 Mutterkühe eine Abkalbebuch braucht“. Antwort BLV Art. 41 Abs. 3 TSchV besagt, dass kalbende Tiere in einem besonderen Abteil untergebracht werden müssen. Bezüglich Anzahl Abkalbebuchten (je nach Herdengrösse) gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Dies bedeutet, dass der Betriebsleiter sich überlegen muss, wie viele Abkalbebuchten er benötigt, um Art. 41 Abs. 3 TSchV erfüllen zu können. Dies ist u.a. auch davon ab-</p>	<p>L. Roggli</p>																																																																											

	<p>hängig, wie sich die Geburten über's Jahr verteilen und wie lange er die kalbende Kuh (mit dem Kalb) jeweils in der Abkalbebuch hält.</p>	
<p>Anerkennung SwissGAP FGK Version 2017</p>	<p>Anerkennung von GlobalGAP für den Verein SwissGAP liegt vor. (Benchmarking Letter resembling scheme 24. Oktober 2016)</p> <p>Stellen wünschen eine Orientierung über die Anpassungen bzw. das Vorgehen zur neuen SwissGAP Version durch die SAS zu gegebener Zeit.</p> <p>Beschluss: SAS soll wenn möglich Vorgehen analog GlobalGAP vornehmen.</p>	<p>L. Roggli</p>
<p>Verordnungsänderungen VP16 (mit Inkrafttreten ab 01.01.2017)</p>	<p>Die Unterlagen VP16 sind auf die BLW-Homepage erhältlich: blw.admin.ch > Politik > Agrarpolitik > Agrarpakete aktuell > Verordnungspaket 2016</p> <p>Die Tierdaten von Equiden und Bisons werden ab 2018 von der TVD bezogen (erste Periode 1.1.-31.12.2017), die Selbsterklärung der Bewirtschafter entfällt.</p> <p>Geänderte Kategorien für Equiden und Bisons gemäss den verfügbaren Daten in der TVD.</p> <ul style="list-style-type: none"> • TVD-Kategorien Equiden <p>Erwartete Widerristhöhe:</p> <p><= 148 cm</p> <p>> 148 cm</p> <p>In den zwei Grössenklasse, je drei Alterskategorien</p> <p>Anpassung der TVD im Herbst 2016</p> <p>Keine Änderung der Bemessungsperiode (1.1.-31.12.)</p> <p>Die Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge (120 Fr./ha LN, 80 Fr./NST) wird auch nach 2017 beibehalten.</p> <p>Zur Sicherung der nachhaltigen alpwirtschaftlichen Nutzung ist eine Bestossung der Flächen erforderlich. Der Sömmerungsbetrieb kann nur Biodiversitätsbeiträge im Umfang auslösen, wie die Flächen tatsächlich bestossen und genutzt werden. Maximal 300 Fr. Biodiversitätsbeiträge pro Normalstoss (effektive Bestossung).</p> <p>Senkung des Basisbeitrags der Versorgungssicherheit um 40 Fr./ha, 20 Fr./ha für Biodiversitätsflächen.</p> <p>Einzelkulturbeitragsverordnung: Mindestlieferungsmenge Zucker aufgehoben</p> <p>Die Ressourceneffizienzmassnahmen werden mit einem einmaligen Beitrag für die Aufrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem zur Spritzeninnenreinigung ergänzt. Nach Ablauf der Förderfrist erfolgt die Aufnahme der Massnahme in den ÖLN.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50 Prozent, jedoch max. 2'000 Fr. <p>Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Betriebe sind von der Berechnung der Futterbilanz befreit, wenn sie:</p>	<p>L. Nyffenegger</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich betriebseigenes Wiesen-/Weidefutter verfüttern • Betriebe mit Ergänzungs- und/oder Grundfutterzukauf sind nicht befreit <p>Der Erosionsschutz im ÖLN wird neu geregelt:</p> <p>Beim Auftreten von bewirtschaftungsbedingten Erosion muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Parzelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan umsetzen; oder • die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. <p>Bodenschutz im ÖLN: Parzellen mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, müssen nach wie vor mit einer Winterkultur, einer Gründüngung oder mit Zwischenfutter angesät werden. Die Ansaat- und Umbruchtermine sind jedoch aufgehoben (nun in Eigenverantwortung der Bewirtschafter).</p> <p>Verpflichtungsdauer BFF und Landschaftsqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für einen vorzeitigen Ausstieg aus der Verpflichtungs- oder Vertragsdauer bei der Biodiversität (Q I, Q II und Vernetzung) sollen keine finanziellen Sanktionen folgen, wenn dies im Jahr einer Beitragsenkung durch den Bundesrat erfolgt. • Landschaftsqualität: in der Bewirtschaftungsvereinbarung enthalten: Wirkt sich eine Reduktion von Beitragsansätzen oder eine wesentliche Änderung der durch den Kanton festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zum Nachteil des/der BewirtschafterIn aus, kann dieser/diese die Vereinbarung vorzeitig auflösen. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres. 	
Diverses	<p>Ein grosses Dankeschön an Benjamin Hofstetter für die konstruktiven Beiträge auch in diversen Arbeitsgruppen. (Verein der Kantonstierärzte wird sich der Angelegenheit betreffend möglichem Ersatz annehmen).</p> <p>Beschluss: Fachfragen von T. Wiederkehr an (BLW) werden das nächste Mal behandelt werden.</p>	Alle
Datum der nächsten Sitzung	Vorschlag Freitag 12. Mai (sofern bis 5. März genügend Eingaben an Themen erfolgen) ansonsten Dienstag 5. Dezember 2017	L. Roggli

Bern 31.10.2016

Verteiler: Mitglieder Sektorkomitee Landwirtschaft